



Nr. 23/19, Freitag, 2. August 2019

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA 204/19: Dachgeschoss- ausbau mit Einbau von 2 Dach- gauben auf Flst.-Nr. 1828/49, Gemarkung Kempten, Karl-Diem-Weg 42

Mit Bescheid vom 29.07.2019
hat die Stadt Kempten (Allgäu)
als untere Bauaufsichtsbehörde
die Genehmigung für o.g. Bau-
maßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim
Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten
(Allgäu) während der öffent-
lichen Sprechzeiten eingesehen
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **in-
nerhalb eines Monats nach seiner
Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

erhoben werden. Dafür stehen
folgende Möglichkeiten zur
Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder-
schrift

Die Klage kann schrift-
lich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle erhoben
werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungs-
gericht Augsburg in**

86152 Augsburg

Postfachanschrift:

Postfach 11 23 43,

86048 Augsburg

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4,

86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elekt-
ronisch eingereicht werden.

Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz
der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten An-
trag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben,
der angefochtene Bescheid soll
in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsät-
zen sollen bei schriftlicher Ein-
reichung oder Einreichung zur
Niederschrift Abschriften für
die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbe-
helfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet
keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge
der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.